

Sachstand

Die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 24 Abs. 1 NatSchG) sowie die Anhörung der Eigentümer und sonstigen Berechtigten (§ 24 Abs. 2 NatSchG) sind ordnungsgemäß erfolgt.

Dieses wurde mit Schreiben vom 6. August 2021 bis 17. September 2021 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Die Anregungen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen sind in nachfolgender Tabelle 1 dargestellt und mit Abwägungsvorschlägen ergänzt worden.

Tab. 1: Anregungen der Behörden, Träger öffentlicher Belange (TÖB) und anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 24 Abs. 1 NatSchG)

Nr.	Behörden / TÖB / Naturschutzvereinigungen	Anregungen	Abwägungsvorschläge
1	Abwasserverband Murg, Rastatt 06.08.2021	„Es wird um Aufnahme folgenden Punktes (7) zu der Baumschutzsatzung gebeten: unter §3 Satz Absatz (3) Nicht verboten sind <i>(Vorschlag :) 7. Bau- und Abdichtungsarbeiten an bestehenden öffentlichen Kanälen und Bauwerken die der Erhaltung und Dichtigkeit der Rohre und Bauwerke zum Schutz des Grundwassers vor Abwasserexfiltrationen dienen.</i> Begründung: Auf Kanälen dürfen zur Vermeidung von Wurzelschäden eigentlich keine Bäume gepflanzt (Mindestabstand von der Kanalachse), in der Vergangenheit wurde nicht immer auf diese Vorgabe geachtet. Die Kanäle liegen im Untergrund und sind auf einem Gestaltungsplan nicht erkennbar, aus diesem Grund gibt es viele Bäume, bei denen der Mindestabstand zur Kanalachse (= Verlegetiefe links und rechts der Kanalachse) nicht eingehalten wurde. Die meisten Kanalsanierungen und Bauwerksabdichtungen erfolgen in geschlossener Bauweise von innen, dort werden dann eingewachsene Wurzeln entfernt und die Risse abgedichtet. Sind die Schäden zu	Unter § 3 Absatz 3 wird folgende Ergänzung aufgenommen: (Nicht verboten sind): „7. Bau und Abdichtungsarbeiten in geschlossener Bauweise an bestehenden öffentlichen Kanälen, Leitungen und Bauwerken die der Erhaltung und Dichtigkeit der Rohre und Bauwerke zum Schutz des Grundwassers vor Abwasserexfiltrationen dienen.“ Im Zusammenhang mit der offenen Bauweise kommt es häufig zu massiven Wurzelschäden, auch wenn die Empfehlungen zu den Mindestabständen zwischen Baum und Kanal eingehalten werden. Hier ist es erforderlich die Vorgehensweise zum Wurzel- und Baumschutz vor der Baumaßnahme festzulegen, z.B. durch wurzelschonendes Arbeiten mittels Handschachtungen, Saugbagger usw.

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nr.	Behörden / TÖB / Naturschutzvereinigungen	Anregungen	Abwägungsvorschläge
		<p>groß, erfolgt eine Teilerneuerung in offener Baugrube. Der Kanalnetzbetreiber macht sich strafbar, wenn die Abwassereinleitungen durch Bauwerksschäden in das Grundwasser nicht behoben werden. Der Punkt 6 unter dem Absatz (3) passt da nicht wirklich, weil die Grundwasserverunreinigung ggf. nicht als bedeutender Sachschaden definierbar ist.</p> <p>Darüber hinaus wird darum gebeten im § 3 Absatz (4) eine Ausnahme für die öffentlichen Kanalnetzbetreiber aufzunehmen: <i>(Vorschlag Ergänzung:)...Die Anzeigepflicht gegenüber der Stadt Rastatt, Kundenbereich Ökologie und Grün entfällt für die unter Punkt 7 genannten Bau- und Abdichtungsarbeiten an bestehenden öffentlichen Kanälen und Bauwerken</i></p> <p>Begründung: Werden z.B. bei einer Kanalsanierung von innen eingewachsene Wurzeln entfernt, können diese nicht eindeutig einem Baum zugeordnet werden. Aus Gründen des Grundwasserschutzes und des Kanalbetriebes (freier Abfluss) müssen alle Wurzeln umgehend entfernt und die Schäden beseitigt werden, auch wenn es sich ggf. um Wurzeln eines geschützten Baumes handeln würde.“</p>	<p>Eine Kanalsanierung in geschlossener Bauweise wird von der Baumschutzsatzung befreit.</p>
2	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn 06.08.2021</p>	<p>„Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3	<p>Stadtwerke Rastatt GmbH, Rastatt 06.08.2021</p>	<p>„Wir als Netzbetreiber hätten noch gerne in der Satzung festgeschrieben, dass bei Neupflanzungen, im Bereich bestehender Versorgungsleitungen, Rücksprache mit dem Netzbetreiber für den Abstand und den Schutz der Leitungen gehalten werden muss.“</p>	<p>Kenntnisnahme Die Empfehlungen für den Abstand zu Versorgungsleitungen werden grundsätzlich geprüft. Der Aufwand jede Neupflanzung mit dem Netzbetreiber abzustimmen wäre unverhältnismäßig hoch.</p>

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nr.	Behörden / TÖB / Naturschutzvereinigungen	Anregungen	Abwägungsvorschläge
4	EB Stadtentwässerung und Riedkanal-Zweckverband, Rastatt 10.08.2021	<p>„Unabhängig von der Lage im Außenbereich, im Innenbereich oder im zusammenhängend bebauten Bereich sind in § 2 (4) der Satzung <u>folgende Bereiche</u> aufzunehmen, für die die Satzung nicht gilt:</p> <p><u>Bäume und sonstige Gehölze an bzw. auf Hochwasserdämmen und Stauhaltungsdämmen sowie im Bereich von Dammschutzstreifen und baumfreien Dammmzonen</u></p> <p>Erläuterung: Diese Bäume und sonstige Gehölze unterliegen nicht den Vorschriften und Pflichten der Baumschutzsatzung. In diesen Bereichen stehen Hochwasserschutz, Standsicherheit und zweckbestimmte Funktion der Dämme im Vordergrund. Bäume sind dort nach den anerkannten Regeln der Technik nicht zulässig.</p> <p><u>Bäume und Gehölze an Gewässern II. Ordnung, an natürlichen und künstlichen Seen und Wasserläufen, an Wassergräben sowie in Gewässerrandstreifen in städtischem Eigentum</u></p> <p>Erläuterung: Diese Bäume und sonstige Gehölze unterliegen nicht den Vorschriften und Pflichten der Baumschutzsatzung. Pflege und Unterhaltung sowie Entfernung und Pflanzung erfolgen eigenständig nach wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Kriterien und nach Kriterien zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in Auftrag und Zuständigkeit des KB Wasserwirtschaft. Selbstverständlich haben Schutz, Ent-</p>	<p>Abhängig vom Dammquerschnitt sind auch nach den Regelwerken Gehölze zulässig. Weite Abschnitte des Murgdammes haben eine untypische Dammausbildung. Landseitig ist das Höhenniveau des an den Damm anschließenden Geländes auf der gleichen oder ähnlichen Höhe wie die Dammkrone. Es handelt sich hier um sogenannte Hochdämme. Zusätzlich handelt es sich in weiten Abschnitten des Murgdammes um ein flächiges Naturdenkmal.</p> <p>Unter § 3 Abs. 3 wird folgende Ergänzung vorgenommen:</p> <p>(Nicht verboten sind:)</p> <p>8. Maßnahmen an Dämmen, soweit sie für die Unterhaltung der Dämme erforderlich sind.</p> <p>Soweit die Bäume nicht der Baumschutzsatzung unterliegen, besteht kein Regelungsbedarf. Für die Gewässerrandstreifen existiert eine gesetzliche Regelung für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern in § 29 Abs. 2 WG. Auf diese Regelung wird verwiesen. Soweit die geschützten Bäume außerhalb der Gewässerrandstreifen stehen, soll der Schutz der Baumschutzsatzung greifen.</p>

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nr.	Behörden / TÖB / Naturschutzvereinigungen	Anregungen	Abwägungsvorschläge
		<p>wicklung und Erhaltung vitaler Baumbestände in diesen Bereichen einen hohen Stellenwert und sind daher ein stets im Fokus stehendes Ziel.</p> <p><u>Bäume und Gehölze in eingefriedeten Betriebsgeländen abwassertechnischer Anlagen in städtischem Eigentum und an den Ufern von als Vorfluter dienenden Wasserläufen</u> Erläuterung: Diese Bäume und sonstige Gehölze unterliegen nicht den Vorschriften und Pflichten der Baumschutzsatzung. Pflege und Unterhaltung sowie Entfernung und Pflanzung erfolgen eigenständig nach wasserwirtschaftlichen und betrieblichen Kriterien des Eigenbetriebes Stadtentwässerung sowie nach Kriterien zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in Auftrag und Zuständigkeit des Eigenbetriebes Stadtentwässerung.</p> <p><u>Bäume und Gehölze am Riedkanal, in Gewässerrandstreifen des Riedkanal und seiner Nebengewässer in städtischem Eigentum sowie in eingefriedeten Betriebsgeländen der zum Riedkanal zugehörigen Anlagen</u> Erläuterung: Diese Bäume und sonstige Gehölze unterliegen nicht den Vorschriften und Pflichten der Baumschutzsatzung. Pflege und Unterhaltung sowie Entfernung und Pflanzung erfolgen eigenständig nach wasserwirtschaftlichen, gewässerökologischen und betrieblichen Kriterien als auch nach Kriterien zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in Auftrag und Zuständigkeit des Riedkanal-Zweckverbandes.“</p>	<p>Soweit die Bäume nicht der Baumschutzsatzung unterliegen, besteht kein Regelungsbedarf. Zu den Gewässerrandstreifen s.o. Ansonsten soll der Schutz der Baumschutzsatzung eingreifen.</p> <p>Soweit die Bäume nicht der Baumschutzsatzung unterliegen, besteht kein Regelungsbedarf. Zu den Gewässerrandstreifen s.o. Soweit die Bäume vom Geltungsbereich der Baumschutzsatzung betroffen sind, soll der Schutz der Baumschutzsatzung eingreifen.</p>
5	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Karlsruhe 11.08.2021	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stel-	Kenntnisnahme

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nr.	Behörden / TÖB / Naturschutzvereinigungen	Anregungen	Abwägungsvorschläge
		<p>lungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt.</p> <p>Die unter § 3 Abs. 3 der Baumschutzsatzung (Nicht verboten sind:) aufgeführten Punkte sind um einen Punkt 7 zu ergänzen:</p> <p>7. Unterhaltungsmaßnahmen an Grünbeständen entlang von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB), die zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn erforderlich sind. Ihre Durchführung richtet sich nach den für die EdB verbindlich eingeführten Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung (s. u.a. Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle, RiL 882). Entsprechendes gilt für Unterhaltungsmaßnahmen an Bahnstromleitungen (s. hierzu u.a. Pflege der Bahnstromleitungstrassen, RiL 995.0501A01)."</p> <p>Weiterhin möchte ich Sie darauf hinweisen, dass nach § 24a Abs. 4 AEG die Bahn bei "Gefahr im Verzug" demnach ohnehin berechtigt ist, die von Bäumen o.ä. ausgehende Gefahr unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen."</p>	<p>Eine Ergänzung wird nicht als erforderlich angesehen, da die §§ 24, 24 a AEG als gesetzliche Regelung der Baumschutzsatzung vorgehen und Verkehrssicherungsmaßnahmen erlauben.</p>

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nr.	Behörden / TÖB / Naturschutzvereinigungen	Anregungen	Abwägungsvorschläge
6	RP Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Karlsruhe 06.08.2021	<p>„Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in den schriftlichen Teil der Satzung aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Firmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.“</p> <p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind nicht direkt betroffen. Sollte es Zufallsfunde, zum Beispiel beim Herstellen von Pflanzgruben geben, gilt das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz DSchG) unabhängig von der Baumschutzsatzung unmittelbar. Eine ausdrückliche Aufnahme in der Satzung ist nicht erforderlich.</p>
7	RP Karlsruhe, Abteilung 4, Karlsruhe 23.08.2021	<p>„Bezüglich des Entwurfs der Baumschutzsatzung haben wir keine Bedenken oder Anregungen.“</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8	Polizeipräsidium Offenburg, Offenburg 25.08.2021	<p>„Die zugesandten Unterlagen wurden in Hinblick auf verkehrspolizeiliche Belange überprüft. Im Ergebnis werden unsererseits keine Einwände erhoben!“</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
9	Netze BW GmbH, Ettlingen 06.09.2021	<p>„Folgende Anmerkungen möchten wir äußern:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nr.	Behörden / TÖB / Naturschutzvereinigungen	Anregungen	Abwägungsvorschläge
		<p>1. Im §3 der Baumschutzsatzung sehen wir die Belange der Energieversorgung in Bezug auf die Pflegemaßnahmen von Stromtrassen nicht ausreichend berücksichtigt. Zu den Pflegemaßnahmen von Stromtrassen und dem damit verbundenen Freihalten des Lichtraumprofils gehört unter anderem auch das Entfernen von Bäumen. Hier wäre eine Befreiung von Ersatzmaßnahmen wünschenswert.</p> <p>2. Bei den Ersatz- und Neupflanzungen von Bäumen ist bezüglich der Auswahl der Standorte dringend darauf zu achten, dass diese nicht in unmittelbarer Nähe von Stromleitungen/Freileitungen geplant werden, um somit ein regelmäßiges zurückschneiden der Bäume zur Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu vermeiden.“</p>	<p>Die vorhandenen Stromtrassen liegen außerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt. Lediglich ein kleines Stück der Daimler AG wird tangiert und in Raumental sind zwei Grundstücke betroffen; die dortige Stromleitung soll verlegt werden.</p> <p>In Abhängigkeit von der Höhe der Freileitungstrassen ist grundsätzlich eine Unterpflanzung auch mit Bäumen möglich, auf eine angepasste Baumauswahl wird dabei von der Stadt Rastatt geachtet.</p>
10	RP Freiburg, Abteilung 8 Forstdirektion, Freiburg 03.09.2021	<p>In der vorliegenden Baumschutzsatzung wird nach § 2 Abs. 4 Satz 3 zwar Wald im Sinne von § 2 LWaldG grundsätzlich von der Baumschutzsatzung ausgeschlossen, jedoch sind als Ausnahmetatbestände Hausgrundstücke mit Waldflächen oder waldartigen Bestockungen Gegenstand dieser Baumschutzsatzung. Die Walddefinition ist entsprechend des Gesetzestextes des LWaldG und der vorliegenden gefestigten Rechtsprechung sehr weit gefasst. Ob es sich bei den Ausnahmetatbeständen tatsächlich um Wald im Sinne von § 2 LWaldG handelt, ist von Seiten der Stadt Rastatt in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde zu prüfen. Auf die beigefügte Anlage 1 „Walddefinition“ wird aus diesem Grunde verwiesen. In diesem Zusammenhang merken wir zusätzlich an, dass die Hereinnahme von Waldflächen in den Geltungsbereich zu einer Teilnichtigkeit der Baumschutzsatzung führen kann. Die Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg vom 17.09.1998 (AZ: 3S 1208/96) bzw. vom 28.07.1994 (AZ: 5 S 2467/93), die im All-</p>	<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes.“ Die Wörter „mit Ausnahme von waldartigen Flächen im Siedlungsbereich die nicht unter das Landeswaldgesetz fallen“ werden gestrichen. Ansonsten: Kenntnisnahme Eine Abstimmung mit der Forstdirektion wird falls erforderlich vorgenommen.</p>

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nr.	Behörden / TÖB / Naturschutzvereinigungen	Anregungen	Abwägungsvorschläge
		<p>gemeinen Waldflächen nach LWaldG von einer Baumschutzsatzung ausschließen, sind bei der Ausgestaltung der Baumschutzsatzung zu beachten.</p> <p>Weitere Hinweise: Die walddrechtliche Beseitigung von Flächen (Umwandlung) ist in Baden-Württemberg in § 9 LWaldG geregelt. Die Vorschrift folgt dem Grundsatz der Walderhaltung in Verbindung mit den Gesamtfunktionen des Waldes nach § 1 LWaldG und hat somit den funktionsbezogenen Bestandesschutz der vorhandenen Waldflächen zum Ziel. Die Waldumwandlung ist genehmigungspflichtig und wird in Baden-Württemberg nur von Seiten der Höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg erteilt. Sie steht unter einem Erlaubnisvorbehalt. Auch die Pflege und Bewirtschaftung von Waldflächen ist in §§ 12 bis 22 LWaldG geregelt. Darüber hinaus unterliegen die Waldflächen gem. § 67 LWaldG der Forstaufsicht der Unteren Forstbehörde. Bei Verstößen gegen das LWaldG und weiteren Vorschriften kann Sie forstaufsichtliche Anordnungen gegenüber dem Waldeigentümer erlassen (vgl. § 68 LWaldG).</p> <p>Die Baumschutzsatzung kann bei Waldflächen nicht über die gesetzlichen Vorgaben des LWaldG hinausgehen bzw. konkurrierende Zuständigkeiten auslösen. Wir bitten dieses entsprechend zu bedenken.</p> <p>Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Rastatt erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.</p>	
11	RP Karlsruhe, Referat 55 – Naturschutz, Recht, Karlsruhe 07.09.2021	„Sie haben uns im Verfahren über eine Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt beteiligt. Das Vorhaben begrüßen wir, Zuständigkeiten der Höheren Naturschutzbehörde sind hierbei allerdings nicht betroffen.“	Kenntnisnahme

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nr.	Behörden / TÖB / Naturschutzvereinigungen	Anregungen	Abwägungsvorschläge
12	PLEDOC GmbH, Essen i. A. von der Erdgas-Pipeline Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG (TENP), Essen 15.09.2021	<p>„Wir bestätigen den Eingang Ihrer Benachrichtigung vom 06. August dieses Jahres über die Einleitung des Anhörungsverfahrens zur Aufstellung einer Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz von Bäumen gemäß § 24 NatSchG.</p> <p>In Beantwortung dessen erhalten Sie einen Übersichtsplan mit Darstellung der Trassenführungen der innerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt liegenden und von der Open Grid Europe GmbH betriebene und betreute Ferngasleitungen der Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP) sowie Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG.</p> <p>Die Ihnen zur Verfügung gestellte Übersichtskarte dient lediglich der groben Übersicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert.</p> <p>Bei eventuellen Folge- oder Begleitmaßnahmen in den Leitungsbereichen bitten wir die Auflagen und Hinweise der beiliegenden und sinngemäß für die Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH geltenden <i>Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen</i> der Open Grid Europe GmbH zu beachten. Im Bereich der Kabelschutzrohranlagen der GasLINE bitten wir um Berücksichtigung der <i>Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen</i> der GasLINE GmbH & Co. KG</p> <p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Technischen Hinweis – Merkblatt DVGW GW 125 sowie dem Beiblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die vorhandenen Trassen liegen außerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt.</p>
13	Gemeinsame Stellungnahme BUND, LNV und NABU 17.09.2021	<p>„BUND, LNV und NABU begrüßen es nachdrücklich, dass die Stadt Rastatt dem Schutz des städtischen Baumbestands durch Erlass einer Baumschutzsatzung verstärkt Rechnung tragen will. In Hinblick auf die sich abzeichnenden Wirkungen des Klimawandels am Oberrhein wird zukünftig dem städtischen Baumbestand eine ganz besondere Rolle zukommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nr.	Behörden / TÖB / Naturschutzvereinigungen	Anregungen	Abwägungsvorschläge
		<p>So kommt zum bekannten naturschutzfachlichen Wert der Bäume zukünftig noch insbesondere deren Funktion in Bezug auf die Klimaanpassung hinzu (vgl. § 1 Abs. 1 des Entwurfs der Baumschutzsatzung).</p> <p>Folgende Hinweise möchten BUND, LNV und NABU zum vorgelegten Entwurf übermitteln:</p> <p>§ 2 Schutzklärung und Schutzgegenstand (1) Im Stadtgebiet der Stadt Rastatt werden alle Bäume außerhalb des Waldes im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz vom 31.08.1995 unter Schutz gestellt, sofern die Bäume einen Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, aufweisen. Es wird auf die bewährte Baumschutzsatzung der Stadt Karlsruhe verwiesen, dieser folgend ist der relevante Stammumfang, ab dem der Schutz der Satzung seine Gültigkeit entfaltet, auf 80 cm festzulegen.</p> <p>(3) Unter den Schutz dieser Satzung fallen auch Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten oder zu pflanzen sind, auch wenn die Voraussetzungen hinsichtlich des Stammumfanges nicht erfüllt sind. Ist damit gewährleistet, dass auch Festsetzungen aus einem „Vorhaben- und Erschließungsplan“ abgedeckt sind? Falls nicht, wäre entsprechend zu ergänzen.</p> <p>§ 7 Ersatzpflanzungen (3) Ersatzpflanzungen sind in der Regel mit standortgerechten Laubbäumen (Empfehlungsliste Anlage 1) in handelsüblicher Baumschulqualität (FLL - Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, diese Vorschrift kann während der Dienstzeiten beim Fachbereich Stadt- und Grünplanung, Kundenbereich Ökologie und Grün, Herrenstraße 15, 76437 Rastatt eingesehen werden) vorzunehmen. [...]</p>	<p>Eine Auswertung des städtischen Baumkatasters bezüglich der dort erfassten städtischen Einzelbäume hat folgendes Ergebnis ergeben: Einzelbäume mit Stammumfang ab 100 cm: 10.945 Bäume Einzelbäume mit Stammumfang ab 80 cm: 14.153 Bäume Daraus ist ersichtlich, dass bei Zugrundelegung eines Stammumfangs von mehr als 80 cm 3.208 städtische Einzelbäume zusätzlich geschützt würden. Von einem ähnlichen Verhältnis wird bei Bäumen auf Privatgrundstücken ausgegangen. Der Schutz der Bäume mit mehr als 100 cm Stammumfang wird als ausreichend angesehen.</p> <p>Ja, unter Bebauungsplänen sind auch Vorhabenbezogene Bebauungspläne miteingeschlossen. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein Teil eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Festsetzung deckt somit auch diese Fälle ab.</p> <p>Die Festlegung der zu pflanzenden Baumart erfolgt nach der jeweiligen Standortsituation und den Bedingungen, die der neue Baumstandort bietet. Hierbei findet auch Berücksichtigung, ob der Baum im urbanen Umfeld, im dörflichen Umfeld oder in der freien Landschaft gepflanzt werden soll. Die Rastatter Baumschutzsatzung gilt vor allem im innerörtlichen, urbanen Bereich. Im Bereich der freien Landschaft gilt sie nicht.</p>

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nr.	Behörden / TÖB / Naturschutzvereinigungen	Anregungen	Abwägungsvorschläge
		<p>(4) Die Baumart, ggf. die Sorten, die Anzahl und die Pflanzgröße (Stammumfang) der Ersatzpflanzungen werden mit der Befreiungsentscheidung festgesetzt.</p> <p>Es wird begrüßt, dass die Entscheidung zur Baumart im Rahmen der Befreiungsentscheidung durch die Stadtverwaltung festgesetzt werden soll. Nach Auffassung der Naturschutzverbände fehlt allerdings hier noch eine fachliche Differenzierung in Bezug auf die auszuwählenden Baumarten. Verwiesen wird auf die Anlage 1 „Pflanzempfehlungen zur Rastatter Baumschutzsatzung“. Diese enthält sowohl gebietsheimische wie gebietsfremde Baumarten. Es ist als geboten anzusehen, dass eine räumliche Differenzierung der Baumarten erfolgt. Während im innerstädtischen Bereich an Straßen die besondere Stresssituation (Klima, Schadstoffe, Streusalz, mechanische Einwirkungen...) es nachvollziehbar macht, auf einen Mix besonders resistenter Baumarten zu setzen, der keinen Ausschluss gebietsfremder Baumarten vorsieht, ist aus naturschutzfachlichen Gründen in dörflichen Bereichen, im Übergangsbereich zur freien Landschaft sowie zu Fließgewässern die Baumartenwahl auf gebietsheimische Arten zu beschränken. Jeweils spezifisch für die unterschiedlichen Naturräume des Stadtgebiets von Rastatt ist Tabelle 1 des Leitfadens der LUBW1 anzuwenden.“</p>	
13a	<p>Ergänzung zur gemeinsamen Stellungnahme BUND, LNV und NABU) 20.09.2021</p> <p><i>(Anmerkung: Eingang der Ergänzung zur Stellungnahme nach Fristablauf)</i></p>	<p>„Auf eine Pflanzung der Spätblühenden Traubenkirsche ist zu verzichten, sie ist aus der anhängenden Liste zu streichen.</p> <p>Fachliche Hinweise und Begründung: https://neobiota.bfn.de/handbuch/gefaesspflanzen/prunus-serotina.html Dies sollte zum Anlass genommen werden, die vorgelegte Liste durch ein qualifiziertes Büro (beispielsweise Thomas Breunig - Institut für Botanik und Landschaftskunde in Karlsruhe) einer kritischen Überprüfung unterziehen zu lassen.“</p>	<p>Die Spätblühende Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) wird aus der Empfehlungsliste gestrichen. Im Übrigen ist Folgendes festzuhalten:</p> <p>Die Pflanzempfehlungen zur Rastatter Baumschutzsatzung enthalten sowohl gebietsheimische wie gebietsfremde Baumarten.</p> <p>An Straßen ist es im innerstädtischen Bereich im Hinblick auf die besondere Stresssituation (Klima, Schadstoffe, Streusalz, mechanische Einwirkungen...) sinnvoll, auf einen Mix besonders resistenter Baumarten zu setzen, ohne</p>

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nr.	Behörden / TÖB / Naturschutzvereinigungen	Anregungen	Abwägungsvorschläge
			<p>einen Ausschluss gebietsfremder Baumarten vorzunehmen.</p> <p>Das Ausbringen von gebietsfremden Pflanzen in der freien Natur ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 40 Abs. 4) nicht zulässig. Die Empfehlungsliste steht im Zusammenhang mit der Baumschutzsatzung, die wiederum nur für den innerstädtischen Bereich gilt.</p> <p>Die Stadtverwaltung möchte den Grundstückseigentümern auch eine große Bandbreite an Bäumen empfehlen. Eine stark eingeschränkte Auswahl würde die Akzeptanz der Satzung erschweren und Schädlingsbefall begünstigen.</p>
14	Deutsche Bahn AG; DB Immobilien, Karlsruhe 17.09.2021	<p>„In den § 3 Verbotene Handlungen Abs (3) bitte eine Ausnahme für das Schienennetz der Deutschen Bahn mit aufnehmen:</p> <p>Im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Infrastrukturnetzen in unmittelbarer Nähe von Bäumen wie dem Schienennetz der Deutschen Bahn findet die Baumschutzsatzung keine Anwendung.“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Notwendige, der verkehrssicherungsdienende Baumpflegemaßnahmen sind unabhängig der Baumschutzsatzung möglich. Siehe Ausführungen zu Nr. 5</p>
15	<p>Landratsamt Rastatt, Amt für Baurecht, Klima- und Naturschutz und öffentliche Ordnung, Rastatt 21.09.2021, eingegangen am 22.09.2021</p> <p><i>(Anmerkung: Eingang der Ergänzung zur Stellungnahme nach Fristablauf)</i></p>	<p>I. Naturschutz</p> <p>1) In der Empfehlungsliste für Ersatzpflanzungen (Anlage 1) sollten die heimischen Laubbaum- und Obstbaumarten durch entsprechende Markierungen besonders hervorgehoben werden. Darüber hinaus sollte in diesem Zusammenhang vermerkt werden, dass diese Arten prioritär zu pflanzen sind, so lange es die tatsächlichen und prognostizierten klimatischen Entwicklungen in den kommenden 20 Jahren zulassen.</p>	<p>Die „Pflanzempfehlungen zur Rastatter Baumschutzsatzung“ enthalten sowohl gebietsheimische wie gebietsfremde Baumarten.</p> <p>An Straßen im innerstädtischen Bereich ist es im Hinblick auf die besondere Stresssituation (Klima, Schadstoffe, Streusalz, mechanische Einwirkungen...) sinnvoll, auf einen Mix besonders resistenter Baumarten zu setzen, der keinen Ausschluss gebietsfremder Baumarten vorsieht.</p>

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nr.	Behörden / TÖB / Naturschutzvereinigungen	Anregungen	Abwägungsvorschläge
		<p>2) Die Stadt Rastatt sollte sich vorbehalten, die Empfehlungsliste für Ersatzpflanzungen (Anlage 1) zukünftig - auch im Hinblick auf den Klimawandel - anzupassen.</p> <p>3) Es ist nicht ausgeschlossen, dass es vor Inkrafttreten der Baumschutzsatzung zu Fällungen von Bäumen kommen wird, die in deren Anwendungsbereich fallen würden. Aus diesem Grund sollte im Zusammenhang mit dem Erlass der Baumschutzsatzung nochmal explizit darauf hingewiesen werden, dass bei Baumfällungen grundsätzlich immer der Artenschutz zu beachten ist und die Bäume daher zuvor entsprechend zu kontrollieren sind.</p> <p>Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass bei besonders schützenswerten Bäumen grundsätzlich deren Ausweisung als Naturdenkmal geprüft werden sollte.</p> <p>II. Beratungsstelle Obst- und Gartenbau</p> <p>1) In der Baumschutzsatzung sollte noch der Umgang mit bestehenden und neu errichteten Photovoltaikanlagen geregelt werden.</p> <p>2) Die Empfehlungsliste für Ersatzpflanzungen (Anlage 1) sollte im Hinblick auf zukünftige Gehölzarten im Zusammenhang mit dem Klimawandel offen sein.</p> <p>III. Umweltamt</p> <p><u>Gewässerschutz</u></p>	<p>Die Stadtverwaltung möchte den Grundstückseigentümern auch eine große Bandbreite an Bäumen empfehlen. Eine stark eingeschränkte Auswahl würde die Akzeptanz der Satzung erschweren.</p> <p>Es handelt sich um eine Empfehlungsliste, die auch Spielraum für nicht aufgeführte Arten lässt und somit die Möglichkeit sich an veränderte Bedingungen anzupassen.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes sind auch ohne Hinweis zu beachten.</p> <p>Die Ausweisung besonders geschützter Bäume als Naturdenkmal ist Aufgabe der laufenden Verwaltung und wird wahrgenommen.</p> <p>Eine Regelung zu Photovoltaikanlagen wird nicht als erforderlich angesehen. Es besteht nach der Satzung die Möglichkeit, in bestimmten Fällen eine Befreiung nach § 5 zu erteilen.</p> <p>Es handelt sich um eine Empfehlungsliste, die auch Spielraum für nicht aufgeführte Arten lässt und somit die Möglichkeit sich an veränderte Bedingungen anzupassen.</p>

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nr.	Behörden / TÖB / Naturschutzvereinigungen	Anregungen	Abwägungsvorschläge
		<p>Folgendes sollte noch in die Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt mit aufgenommen werden:</p> <p>1) Die Beseitigung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) ist ganzjährig verboten auf dem Gebiet von: Gewässerrandstreifen von i. d. R. 10 m Breite im Außenbereich und 5 m im Innenbereich, soweit die Entfernung nicht für Ausbau oder Unterhaltung der Gewässer, für die Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist (§ 29 Abs. 2 Wassergesetz).</p> <p>2) Ein Gehölzbewuchs auf Dämmen ist grundsätzlich nicht zulässig, da dadurch die Dammstandsicherheit und Dammunterhaltung beeinträchtigt wird. (DIN 19700) und § 5 Verbote „Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Sicherung und Erhaltung der Schutzdämme am Rhein und an der Mündungsstrecke des Neckars (Dammschutzverordnung)“.</p> <p>3) In Überschwemmungsgebieten ist auf die richtige Baumartwahl zu achten. Ziel ist es, einen gesunden hochwasserto!eranten Baum als Lebensraum zu schaffen.</p> <p>IV. Forstamt</p> <p>Das Forstamt bittet darum, in § 2 Absatz 4 Ziffer 3 den Halbsatz „mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden.“ zu streichen.</p> <p>§ 29 des Bundesnaturschutzgesetz ermächtigt nicht zur Unterschutzstellung von Bäumen, die sich in Waldbeständen gemäß § 2 des Landeswaldgesetzes befinden.</p>	<p>Sh. Ausführungen zu Nr. 4</p> <p>Sh. Ausführungen zu Nr. 4</p> <p>Im Verwaltungsvollzug wird darauf geachtet werden.</p> <p>Sh. Ausführungen zu Nr. 10</p>

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nr.	Behörden / TÖB / Naturschutzvereinigungen	Anregungen	Abwägungsvorschläge
		Dies gilt auch für Wald im Siedlungsbereich. Der betreffende Halbsatz, durch den der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung auf Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (auf Hausgrundstücken) erweitert wird, würde zur (Teil-) Nichtigkeit der Satzung führen. Siehe Randziffer 30 ff. des beiliegenden VGH-Urteils.“	

Von folgenden beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen sind **keine** Stellungnahmen eingegangen:

- RP Karlsruhe, Abteilung 2, Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz, Karlsruhe
- Staatliche Schlösser und Gärten, Rastatt
- Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Freiburg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Freiburg
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Pforzheim
- Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Karlsruhe
- Umweltzentrum Rastatt
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Offenburg
- Unitymedia BW GmbH, Kassel / Köln
- Transnet BW GmbH., Stuttgart
- terranets BW GmbH, Stuttgart
- EnBW Regional AG Netzservice Baden-Franken, Öhringen
- Amprion GmbH, Dortmund
- VERA Verkehrsgesellschaft Rastatt GmbH
- KVV Karlsruher Verkehrsverbund
- Erzbischöfliches Ordinariat, Freiburg

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

- Evangelische Landeskirche Baden, Karlsruhe
- Landesfischereiverband BW e. V., Stuttgart
- Landesjagdverband BW e. V., Stuttgart
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Stuttgart
- Schwarzwaldverein e. V., Freiburg
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in BW, Stuttgart
- CenturyLink (ehem. Level 3), Frankfurt am Main
- Telia, Frankfurt am Main
- Arcor AG & Co. KG Bahn (Telekommunikation auf Bahnflächen), Eschborn

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 24 Abs. 2 NatSchG vorgebrachten Anregungen sind in nachfolgender Tabelle 2 dargestellt und mit Abwägungsvorschlägen ergänzt worden.

Tab. 2: Anregungen der Öffentlichkeit (§ 24 Abs. 2 NatschG)

Nummer	Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschläge
1	Bürger/in 1 16.09.2021	<p>„Die Offenlage des Entwurfs einer Baumschutzsatzung für Rastatt gibt mir Gelegenheit einige Gedanken dazu zu äußern. Die in der Präambel genannten Wohlfahrtswirkungen von „Grün in der Stadt“ werden selbstverständlich nicht nur von mir, sondern auch von den meisten Bürgern anerkannt. Ein detailliertes Eingehen auf diese Aspekte ist hier nicht erforderlich.</p> <p>Um aber eine „Grüne Stadt“ zu erreichen, ist es nicht nur wünschenswert, sondern erforderlich neben städtischem Grün insbesondere Großgrün auch im privaten Bereich zu schaffen.</p> <p>So lobenswert es ist alte Bäume zu erhalten, ist die ständige Pflanzung neuer Bäume auch auf privatem Grund im Sinne der Nachhaltigkeit unbedingt unabdingbar!</p> <p>Als vor Jahrzehnten der Gedanke einer Satzung zum Schutz alter Bäume aufkam, wurde dies auch auf den Tagungen des Deutschen Städtetags ausführlich besprochen. Insbesondere die Garten- und Grünflächenämtern haben damals diesen Gedanken überwiegend unterstützt. Die Ämter sahen darin (inoffiziell) die Möglichkeit eines Machtzuwachses. Von mehreren Kollegen wurde mir erläutert, mit einer Baumschutzsatzung Macht zu gewinnen.</p> <p>Im Getöse ging dabei der Gedanke der Nachhaltigkeit unter und war vor Jahrzehnten im allgemeinen Sprachgebrauch noch nicht üblich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Warum brauchen wir eine Baumschutzsatzung? Bäume haben besonders im besiedelten Bereich und im städtischen Umfeld umfassende Wohlfahrtswirkungen für den Menschen, die es rechtfertigen, sie unter besonderen Schutz zu stellen.</p> <p>Erste Baumschutzsatzungen in Deutschland sind bereits aus dem 18. Jahrhundert bekannt. Dabei geht es nicht um den Schutz von Bäumen um ihrer selbst willen, sondern um den Schutz von Bäumen zum „Schutz“ des Menschen und seiner Lebensqualität.</p> <p>Bäume binden CO2 und produzieren Sauerstoff, sie fangen Staub in ihren Kronen und schirmen Lärmquellen ab. Besonders im Sommer spenden sie Schatten, erhöhen durch ihre Verdunstung die Luftfeuchtigkeit, bilden Verdunstungskälte und verbessern vor allem in stark versiegelten Stadtbereichen das Mikroklima. Bäume lassen uns auch im städtischen Raum Natur empfinden und den Wechsel der Jahreszeiten erleben. Sie sind gleichzeitig Lebensraum für viele Tierarten, die ohne Baum - und manchmal sogar ohne die konkrete Baumart - aus unserer Stadt verschwinden würden. Bäume können „Hässliches“ kaschieren. Sie gestalten und verschönern unsere Stadt und bestimmen im entscheidenden Maße unsere Wohnqualität.</p> <p>Somit kommt der Versorgung mit Bäumen und Gehölzen auf öffentlichen und privaten Flächen heute eine besondere Bedeutung zu.</p>

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nummer	Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschläge
		<p>Das Ergebnis war folgendes:</p> <p>1.) In den allermeisten Fällen blieben alte Bäume erhalten, weil der Eigentümer es so wollte. Dafür bedarf es keiner Baumschutzsatzung.</p> <p>2.) Steht jedoch ein alter Baum einer Neugestaltung im Wege, hat der Besitzer folgende Möglichkeiten:</p> <p>a) Er versucht unter Hinweis auf verschiedene Schwierigkeiten und Erfordernissen eine Fällgenehmigung zu erreichen.</p> <p>b) Der Baumbesitzer greift nach stürmischem Wochenende zur Säge und erklärt der Sturm hätte den Baum zum Risiko werden lassen, was zu einem sofortigen Handeln zwang. Leider war während des Wochenendes kein städtischer Baumsachverständiger zu erreichen, weshalb er einen privaten Fachmann gegen Bezahlung bemühen musste. Diesen und andere Tricks wurden schon mehrfach angewandt.</p> <p>c) Notfalls wird gefällt und gezahlt (mit der Faust in der Tasche).</p> <p>Die Praxis zeigt, dass mit einer Satzung eine Fällung kaum verhindert werden kann, wenn der Baumbesitzer diese für erforderlich hält. Es ist zu vermuten, dass auch in der Bismarckstraße die Eigentümer befürchteten die zwei Buchen könnten eine Neugestaltung behindern (z.B. neue Einfahrten). In diesen Fällen wäre eine Fällung kaum zu verhindern gewesen.</p> <p>Auch die Stadt Rastatt hat sich bereits mehrfach, mit der Möglichkeit einer Baumschutzsatzung befasst.</p> <p>Herr OB Rothenbiller hat nach längerer eingehender Überlegung diesen Gedanken fallengelassen. Im Rückblick war diese Entscheidung richtig. In den letzten Jahrzehnten wurden in Rastatt keinesfalls mehr alte</p>	<p>Die Baumschutzsatzung verhindert Bauvorhaben oder Investitionen nicht. Sie dient vielmehr dazu, eine willkürliche und unkontrollierte Beseitigung oder Schädigung von Großgrün zu verhindern. Soweit Bäume wegen anderer Belange notwendiger Weise zu fällen sind, wird auf ihrer Grundlage ein angemessener Ersatz durchgesetzt. Damit gelingt es den funktionell wirksamen Baumbestand, der nicht allein gleichzusetzen ist mit der absoluten Anzahl der Bäume, auf einem bestimmten Niveau zu halten.</p> <p>Bei Bauvorhaben im Innenbereich ist ein vollständiger Baumerhalt nur in seltenen Fällen möglich. Hier müssen Fällanträge in der Regel positiv beschieden werden. Dies ist Folge der gesetzlichen Regelung, dass Bauen im Innenbereich Vorrang genießt. Nach der Satzung werden Investoren zu entsprechenden Ersatzpflanzungen beauftragt.</p> <p>Eine ganz wesentliche Funktion unserer Baumschutzsatzung ist die geordnete Festsetzung und Durchsetzung von schützenden und erhaltenden Maßnahmen an Bäumen im Zusammenhang mit Bauarbeiten aller Art. Hierbei geht es sowohl um den Schutz des Wurzelraumes bzw. um Wurzelanierung bei Tiefbauarbeiten, als auch um den Schutz von Stamm- und Kronenbereich. Die Anwendung bestehender fachlicher Normen für den Umgang mit Bäumen hat in der Praxis ganz erheblich durch die Baumschutzsatzung gewonnen.</p> <p>Weitere Gesichtspunkte sind die umfangreiche fachliche Beratung von Bürgern und Investoren zu allen Fragen „rund um den Baum“.</p> <p>Ein Vorteil der Baumschutzsatzung liegt darin, dass sie eine breite Vielfalt an Regelungsmöglichkeiten beinhaltet. Jeder Antrag auf einen „Eingriff“ in den Baumbestand ist ein Einzelfall, der auch jeweils erforderlicher Handlungs-</p>

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nummer	Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschläge
		<p>Bäume gefällt, als vergleichsweise in Städten mit einer Baumschutzsatzung.</p> <p>Da ein damaliger Stadtrat lautstark verkündete: Er würde genau einen Tag bevor eine Baumschutzsatzung in Kraft tritt, alle seine Bäume fällen. Dies hat für die Entscheidung von Herrn OB Rothenbiller kaum eine Rolle gespielt. Es zeigt jedoch welch eine Verärgerung bei Baumbesitzern entstehen kann.</p> <p>Auch von Herrn OB Walker wurde die Möglichkeit einer Baumschutzsatzung angesprochen, aber nicht weiter verfolgt.</p> <p>Baumbesitzer tragen Kosten und Risiken für ihre Bäume. Wenn aber oft nach vielen Jahren eine Veränderung gewünscht wird, kann diese versagt werden und mit hohen „Strafzahlungen“ belegt werden. Der Baumbesitzer fühlt sich ungerecht behandelt, zumal Grundstücksbesitzer ohne Baumbestand kein solches Risiko tragen.</p> <p>Dies führt dazu, dass Baumbesitz auch als Nachteil empfunden wird. Halbwüchsige Bäume werden gefällt, bevor sie unter eine Baumschutzsatzung fallen. Dies zeigt, wie eine Baumschutzsatzung auch kontraproduktiv wirken kann. Wer pflanzt gern einen großwüchsigen Baum und pflegt ihn damit er schnell groß wird. Doch wenn er zu groß wird entscheidet nicht er, sondern die Stadtverwaltung.</p> <p>Jahr für Jahr fällt die Stadt gesunde Bäume. Oft in einem größeren Umfang als dies im Privatbereich geschieht. Diese Fällungen sind notwendig! Nur so kann ein Stillstand bei Neugestaltung vermieden werden. Der Gärtner muss mit dem Spaten und mit der „silbernen“ Axt umgehen.</p>	<p>und Entscheidungsmöglichkeiten der Verwaltung bedarf, um dem jeweiligen Anliegen, Vorstellungen und Wünschen des Antragstellers entsprechen zu können.</p>

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nummer	Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschläge
		<p>Trotz dieser Baumverluste ist es gelungen die „Ökobilanz“ im Sinne der Nachhaltigkeit zu erhöhen. So konnte in den Jahren 1975 bis 1990 allein die Zahl der Straßebäume etwa verdoppelt werden. Auch auf nicht städtischen Flächen wurden massiv Bäume gepflanzt. Dies war möglich, weil der Stadtrat einstimmig beschloss, durch die Stadt auf privaten Grundstücken öffentlich wirksam Bäume zu pflanzen. Damit eine große Anzahl gepflanzt werden konnte, wurde den neuen Baumbesitzern zugesagt, über die Bäume frei verfügen zu können – also auch zu fällen. Die könnte mit einer Baumschutzsatzung kollidieren.</p> <p>Als jedoch die Stadt unter einen erheblichen Sparzwang geriet, wurden diese „frei-willigen Leistungen“ nur noch in Einzelfällen möglich und später auch die dafür notwendige personelle Ausstattung gekürzt.</p> <p>Bäume sind Lebewesen, die sich ständig verändern. Allein schon deshalb wäre für eine Baumschutzsatzung ein erheblicher Verwaltungsaufwand notwendig. Nach und nach würde so eine „Baumschutzbürokratie“ entstehen. Da dadurch auch die Entscheidungsfreiheit einzelner Bürger eingeschränkt würde, wären Konflikte wahrscheinlich. Diese Fachkompetenz könnte genutzt werden um privates und öffentliches Grün zu fördern (z.B. kleines Arboretum etc.). Wenn Bürger offensiv angesprochen werden, ergeben sich Möglichkeiten, die sonst nicht denkbar sind. Der Stadtratsbeschluss Bäume durch die Stadtverwaltung auf Privatflächen zu pflanzen, eröffnet Perspektiven einer engen Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Stadt.</p>	<p>Die beschriebene Praxis fand in dem Zeitraum von ca.1985 bis 1990 statt. Die damaligen Baubauungspläne sahen weniger konkretisierte Pflanzbindungen vor. Um trotzdem eine höhere Durchgrünung zu erreichen, übernahm die Stadt die Baumpflanzung insbesondere auf Standorten die sich zur Straße / Gehweg hin orientierten.</p>

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nummer	Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschläge
		<p>Bereits am Anfang meiner Stellungnahme spreche ich mich eindeutig uneingeschränkt für die Präambel der Baumschutzsatzung aus.</p> <p>UNSER ZIEL IST GLEICH!</p> <p>Lediglich empfehle ich einen einfacheren, nachhaltigeren und im Einzelfall nicht teureren Weg.</p> <p>BÄUME NICHT VERWALTEN – SONDERN PFLANZEN</p> <p>Falls gewünscht stehe ich für ein Gespräch gerne zur Verfügung.“</p>	
2	Bürger/in 2, 17.09.2021	<p>„Ich nehme Bezug auf die geplanten Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt:</p> <p>Das hier geplante höchst bürokratische Prozedere kann nur mit staatlicher bzw. städtischer Gängelung, Bevormundung und Überwachung beschrieben werden und ist schlicht eine Zumutung für jeden Grundstücksbesitzer, der seinen Garten neu gestalten will und bsp. Weise die 40 Jahre alte Fichte, welche ihm (und evtl. seiner Photovoltaik-Anlage) die Sonne nimmt durch passendere Gewächse ersetzen will.</p> <p>Mir ist ein Fall bekannt, in dem ein Mieter mit Mietminderung drohte, da ihm der Baum vor seinem Fenster Sicht und Licht nahm.</p> <p>Aber auch ein Mieter einer Wohnung wäre über die Betriebskostenabrechnung (Gartenpflege) dann im Zweifelsfall anteilig an diesen maßlosen Gebühren finanziell beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe Bürger/in 1</p>

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nummer	Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschläge
		<p>Gebühren und "Ersatzzahlungen", die z.B. bei einem Baum mit Stammumfang 187 cm zu einer "Ersatzzahlung" in Höhe von 3.815 € führen würden können dem privaten Grundeigentümer nicht zugemutet werden. Abgesehen davon kommen hierzu ja auch noch die Kosten der Fällung und Entsorgung des Baumes dazu. (Rechenbeispiel Anlage_3_Ersatzzahlungen_zur_Rastatter_Baumschutzsatzung.pdf)</p> <p>Es soll in Rastatt übrigens nicht wenige Rentner mit geringer Rente geben, die solche bzw. vergleichbare Bäume in ihren Gärten stehen haben. Bäume, die vor Jahrzehnten als kleine Setzlinge, oft viel zu nah am Haus oder ungünstig platziert gepflanzt worden sind und nunmehr entfernt werden müssen, damit eine sinnvolle Nutzung des Hauses und Grundstückes weiter möglich ist.</p> <p>Diese geplante Baumschutzsatzung ist ein Höchstmaß an städtischer Bevormundung, Kontrolle, Bürokratie und Gebührenschniderei ist, welche die Grundeigentümer von Rastatt nicht hinnehmen können!</p> <p>So mancher Grundstücksbesitzer könnte außerdem auf die (nachvollziehbare) Idee kommen, statt umweltfreundlichem Grün lieber einen in Zukunft gebührenfreien "Schottergarten" anzulegen, keine neuen Bäume mehr zu pflanzen, oder sich ein eigenes Schwimmbad im Garten "einzupflanzen". (Nachdem es in RA jetzt keine Möglichkeit gibt ab Herbst ein öffentliches Schwimmbad zu benutzen)</p> <p>Im Übrigen sei die Stadt Rastatt einmal daran erinnert ihre eigenen städtischen Bäume so zu pflegen und zu beschneiden, dass nicht jeden Herbst Unmengen von</p>	

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz vom Bäumen – Verfahren bei Unterschutzstellung

Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren (§ 24 Abs. 1 NatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NatSchG) zum Entwurf der Satzung

Nummer	Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschläge
		Laub und vertrockneten Ästen auf privaten Grundstücken bzw. Dachrinnen landen und die Eigentümer belasten!“	

Rastatt, den 03.11.2021